# kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

# evangelisch-lutherischen Sandeskirchenamts in Kiel

Stück 16.

Riel, den 21. September

1932.

Inhalt: 88. Erklärung der Kirchenregierung zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht (S. 129). - 89. Beschandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltskürzung (S. 130). - 90. Kirchenkollekte für das "Blaue Kreuz" (S. 131). - 91. 200jähriges Bestehen der Herrnhuter Mission (S. 131). - Personalien. Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 88. Erklärung der Kirchenregierung zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Riel, ben 21. September 1932.

Die Kirchenregierung bedauert es auf das tiefste, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Bolksbildung vom 2. August 1932 über die Einsichtnahme der evanzgelischen Kirchen in den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Bolks- und mittleren Schulen eine so starke Erregung und Beunruhigung in den Lehrerkreisen ausgelöst ist. Sie sieht sich daher veranlaßt, schon jetz zur Beseitigung von Mißverständnissen auf solgende Punkte aufsmerksam zu machen:

- 1. Der erwähnte Ministerialerlaß bedeutet nach der Auffassung der Kirchenregierung keineswegs eine Abwendung von den leitenden Grundsätzen der Vereinbarung von 1924, sondern vielsmehr ihre Ausdehnung auf den Bereich sämtlicher evangelischen Landeskirchen Preußens. Lag die Hauptbedeutung der damaligen Abmachung darin, daß grundsätlich und in der Regel die Wahrnehmung der Einsichtnahme von den staatlichen Schulaufsichtsbeamten der Kreisinstanz wahrgenommen werden sollte, so wird hieran durch den Ministerialerlaß nichtsgeändert, und auch die Kirche beabsichtigt nach wie vor, soweit es möglich ist, für jeden Bezirk den zuständigen Schulrat unter der Voraussehung seiner Vereitwilligkeit mit der Einsichtnahme zu beauftragen.
- 2. Der Unterschied zwischen der Vereinbarung und dem Ministerialerlaß, der darauf beruht, daß dem einzelnen Staatsaufsichtsbeamten der Auftrag in Zukunft nicht mehr vom Staat, sondern von der Kirche erteilt wird, entspricht dem heutigen Berhältnis von Staat und

Kirche, wonach der Staat von sich aus es ablehnen mußte, seinerseits seine Beamten mit der Wahrnehmung eines Rechtes (der Einsichtnahme) zu betrauen, das nicht ihm, sondern der Kirche zusteht und für dessen Durchführung er daher auch jede Berantwortung ablehnen muß.

- 3. Die Kirchenregierung erblickt einen großen Borzug der Neuregelung darin, daß sie die Möglichkeit bietet, in stärkerem Maße, als es nach der Vereinbarung möglich war und als es disher tatsächlich der Fall gewesen ist, eine dringend erwünschte engere Fühlungnahme und Arbeitsgemeinschaft zwischen den mit der Einsichtnahme betrauten Schulräten und den Lehrern einerseits und den Vertretern der Kirche andererseits herbeizusühren. Nach der Vereindarung von 1924 sollten Vertreter der Kirche und der Schule nur für "strittige Fälle (Veschwerden)" zusammentreten. Tatsächlich hat die Verusung des Ausschusses niemals stattgesunden. Nunmehr aber besteht die Absicht, auch in Schleswig-Holstein einen Unterrichtsbeirat zu schafsen, wie er schon in einigen preußischen Landeskirchen bestellt und für alle übrigen in Aussicht genommen ist. Diesem Beirat, dem die für die Landessyndoe gewählten Vertreter der Religionslehrer angehören sollen, wird unter anderem die wichtige Ausgabe zusallen, den inneren Zusammenhang zwischen Kirche und Schule zu wahren und zu pslegen.
- 4. Die Kirchenregierung bedauert, daß der Ministerialerlaß sich auf die Volks- und mittleren Schulen beschränkt und daß die ernsthaften Bemühungen der Kirchen, eine für alle Schularten gleiche Regelung zu erreichen, vergeblich geblieben sind.

Die Kirchenregierung. D. Mordhorft.

Mr. 496 K. R.

#### Nr. 89. Behandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltsfürzung.

Riel, den 15. September 1932.

In der Bekanntmachung vom 10. Mai 1932 — Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 81 — werden Sat 2 und 3 gestrichen. Die Handhabung des in der Bekanntmachung abgedruckten Staatsministerialbeschlusses vom 5. Februar 1932 erfolgt nunmehr mit Wirkung vom 1. Februar 1932 ebenso wie dei den Staatsbehörden in der Weise, daß nach Vornahme der Kürzung vom Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß zur Ermittlung der auszuzahlenden Dienstbezüge nicht mehr wie dis dahin der volle ungekürzte Wohnungsgeldzuschuß als Anrechnungsbetrag der Dienstwohnung wieder in Abzug gedracht wird, sondern der auf Grund der 1., 2. und 3. Gehaltskürzungsverordnung gekürzte Wohnungsgeldzuschluß, sosen nicht etwa der tatsächliche Wohnungswert geringer ist. Im letzteren Fall wird dieser der Gehaltskürzung zugrunde gelegt.

Die Bestimmungen unter II der Bekanntmachung vom 10. Mai 1932 bleiben mit der Maß= gabe in Kraft, daß in Satz 1 die in der Klammer besindlichen Worte "das heißt" bis "Regelung" fortfallen und daß ferner an Stelle der in Satz 2 gesorderten Schätzung des zuständigen Kataster= amtes, soweit ersorderlich, eine solche des Konsistorialbaumeisters tritt, die von uns eingeholt wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. B 4242 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Beinke.

## Nr. 90. Kirchenkollekte für das "Blaue Kreuz".

Riel, den 21. September 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 16. Oktober 1932 — 21. Sonntag nach Trinitatis — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Kassensührers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holskein, Diakon Griebe in Neumünster: Hamburg 756 27 abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 5703 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

#### Nr. 91. 200 jähriges Bestehen der Herrnhuter Mission.

Riel, den 15. September 1932.

Aus Anlaß ihres 200 jährigen Bestehens hat die Herrnhuter Brüdergemeine das dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatts beigefügte Flugblatt herausgegeben. Unter Hinweis darauf, daß alle evangelischen Jugendverbände und Organisationen sich bereit erklärt haben, sich für den Vertrieb des Flugblatts den Pfarrämtern zur Verfügung zu stellen, bittet die Herrnhuter Missionsdirektion die Herren Geistlichen, sich den Vertrieb des Flugblatts angelegen sein zu lassen.

Den Bertrieb des Flugblatts in Schleswig-Holftein hat die Evangelisch-Lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum übernommen, an die auch alle Bestellungen gerichtet werden müssen. Die Flugblätter werden den Geistlichen bei Bezug von 100 Stück zum Preise von 17 Ref das Stück und bei 1000 Stück für 15 Ref das Stück geliesert. Die Spanne zwischen dem Einkauf und dem Berkauf kann, wenn sie nicht für Missionszwecke verwandt wird (z. B. für eine zweite Mission, die neben ihrer Hauptgesellschaft noch besondere Freunde in der Gemeinde hat), von dem Psarramt sür örtliche Zwecke in der Gemeinde verwandt werden. Der Verkaufspreis beträgt 20 Ref das Stück. Der Reinverdienst der Missionsgesellschaft zu Breklum beträgt außerdem 5 – 7 Ref das Stück.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Vertrieb des Flugblattes um eine Jubiläumssgabe an die Herrnhuter Mission handelt, die auch der Breklumer Mission zugute kommt, geben wir die obige Bitte der Herrnhuter Mission empsehlend bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 2276 (Deg I).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

#### Personalien.

Ernannt: am 15. September 1932 der Paftor Martin Bünz in Meldorf zum Paftor der I. Pfarrsftelle der Kirchengemeinde Meldorf.

Leerseite (Seite 132)